

Rechtliche, soziale und gesellschaftliche Dimensionen von Gerechtigkeit*

A. Die rechtliche Dimension von Gerechtigkeit

Globalisierte Transformationen und Dominanzstrategien der Megastaaten bewirken ökonomische, soziale und kulturelle Zerfallsprozesse: Staaten deregulieren, ungezügelter Neoliberalismus und moralisch-religiöser Fundamentalismus weiten sich aus. Folge sind weltweite Verunsicherungen, die zu globaler Rechtserosion und Rechtsvernichtung führen.

Das Überziehen anderer Völker und Regionen mit Kriegen, und werden sie auch mit staatlicher Notwehr begründet, führt zu weiterer Unsicherheit, die rechtsstaatlich nicht mehr eingrenzbar ist: Das ist der Boden, auf dem sich ein Teufelskreis von wachsender Unsicherheit und wachsendem Sicherheitsstreben entwickelt. Die permanente Suche nach Sicherheit reklamiert einen Schutz, welcher von diesen deregulierten staatlichen Gebilden nicht zu leisten ist. Staatliches Agieren schrumpft zu symbolischem Regieren.

Das Recht definiert jetzt nicht mehr den Abwehranspruch des Bürgers gegen den Staat, sondern den Schutzanspruch des Staates gegenüber allgegenwärtigen Gefahren. Sicherheit ist nunmehr das erstrebte Ziel, es wird gleichsam zum kollektiven Gut der Sicherheitsgesellschaft. Die Freiheit hat sich in denjenigen Rahmen einzupassen, den ihr die Sicherheit lässt. Dieser Rahmen wird enger und enger. (Vgl. hierzu *Peter-Alexis Albrecht, Die vergessene Freiheit*, 3. Auflage 2011; Übersetzung ins Russische von *G.G. Moschak, Kharkiv*, 2012).

Diese Entwicklung kann man auch als gesellschaftlichen Rückzug in den Naturzustand bezeichnen. Der Rechtszustand wird mit unwiderruflichen Schritten verlassen, wenn Krieg, Folter und illegitime Gewalt Mittel staatlicher Machtdurchsetzung werden, wenn Rechtsbrecher ohne Gerichtsverfahren von höchsten staatlichen Organen getötet werden und wenn Staatsterrorismus auf diese Weise weltweit legalisiert wird?

Eine Hoffnung muss man pflanzen. Eine juristische. Zugegeben, nur ein Versuch! Wie könnte man sonst als Rechtslehrer vor Studenten treten. Es ist die Hoffnung, dass der Wille zur Freiheit jene Kräfte mobilisiert, die mithilfe starker Rechtsprinzipien Freiheit in der Gesellschaft reaktivieren, festigen und behaupten könnten. Das klingt alteuropäisch. Soll es auch, ist aber gleichwohl modern und nach vorn gerichtet.

Die *Idee der Freiheit* ist der Ausgangspunkt des Rechts, auch und gerade des Strafrechts, das zum Schutz der Freiheit Aller mit Zwang gegen das Unrecht antreten muss. Das war die Botschaft der europäischen Aufklärung und diese führte zur Entwicklung des Rechtsstaats. Aber ist die Orientierung daran rückwärtsgewandt, nicht mehr zeitgemäß, ihrerseits unaufgeklärt? Ich meine: Nein. Im Gegenteil. Die Freiheit kann *auch* mit juristischen Mitteln geschützt und bewahrt werden. Man muss die Instrumente

* Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht ist Angehöriger (Kriminologie und Strafrecht) des Instituts für Strafrecht und Rechtsphilosophie am Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe – Universität Frankfurt am Main.

nur aufgreifen und gegen das Unrecht forensisch in Stellung bringen. Primär geschieht das noch im nationalstaatlichen Kontext. Immerhin: ein möglicher Ausgangspunkt für auf Dauer notwendige transnationale Übersetzungen und Vorbilder.

Als Mittel des Freiheitsschutzes fungieren Rechtsprinzipien. Sie sind die „Trumpfkarten“ rechtlicher Argumentation (*Dworkin, Bürgerrechte ernstgenommen, 1990, S. 55*). Sie sind keine Monstranzen, die ewig Gestrige vor sich hertragen, sondern *Absolutheitsregeln*, die der Politik unüberwindliche Grenzen setzen – wenn man denn gelernt hat, sie juristisch kunstgerecht zu aktivieren. Sie bilden zugleich die Grenze für die Legitimität positiven Rechts; eines Mehrheitsrechts, das, wenn es ausschließlich auf den Aspekt „Mehrheit“ abstellt, sich mehr und mehr als falsch herausstellt. Rechtsprinzipien bilden also universelle Maßstäbe, denen auch aus Gründen der Gerechtigkeit und Fairness zu folgen ist. Nur aus solchen Prinzipien erwachsen nach *Dworkin subjektive Rechte*. Rechtsprinzipien formulieren mithin ein modernes und anspruchsvolles Theorieprogramm, in dem Ethik, Rechtstheorie und Sozialphilosophie einen Zusammenhang bilden.

Rechtsprinzipien leiten sich indes nicht nur theoretisch ab, sie sind vor allem ein Produkt geschichtlicher Prozesse und Erfahrungen. Gerade die Europäer haben sie in der blutigen Revolutionsgeschichte zahlreicher Länder unter großen Opfern erkämpft, jüngst erst in der Befreiung von zwangssozialistischen Herrschaftsstrukturen. Diese Prinzipien haben Handlungsleitlinien ermöglicht, die sich die Europäer hoffentlich nicht ohne weiteres wieder aus der Hand nehmen lassen.

Rechtswissenschaft kann behilflich sein, wenn sie den Freiheitsschutz durch Rechtsprinzipien verdeutlicht und vermittelt. Diese sind ein die Freiheit Aller schützendes Korsett für Gesetzgeber und Rechtsanwender (vgl. *P.-A. Albrecht, Vergessene Freiheit, 2011, S. 57 ff.*): Ohne Strafgesetzlichkeit – das Basisprinzip im Rechtsstaat – gibt es kein legitimes Strafrecht, auch nicht ohne das Schuldprinzip, nicht ohne Verhältnismäßigkeit, nicht ohne öffentliche Transparenz, nicht ohne striktes Legalitätsprinzip und vor allem nicht ohne die Grundsätze eines fairen Verfahrens. Zugleich heißt das, es gibt Freiheit nicht ohne persönliche und institutionelle Unabhängigkeit der dritten Gewalt (vgl. hierzu: Justizelle Autonomie in Europa, Schwerpunkttheft der *Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heft 4, 2014).

Zusammenfassend: Rechtsprinzipien sind nicht nur Erbe europäischer Aufklärung und Produkt des Kampfes für Menschenrechte, es sind moderne Kriterien für Maßstäbe der Gerechtigkeit und der Fairness – in die Zukunft gewendet, keineswegs rückwärts-gewandt. Nur mittels dieses Instrumentariums ist Gerechtigkeit überhaupt herstellbar, wobei Rechtsprinzipien lediglich *eine* Voraussetzung für Gerechtigkeit sind.

B. Die sozialen Dimensionen von Gerechtigkeit

Die Herstellung von Gerechtigkeit ist keine genuin juristische Aufgabe. Die *soziale Dimension von Gerechtigkeit* für alle Bürgerinnen und Bürger herzustellen ist Aufgabe einer am Sozialstaatsprinzip orientierten Gesellschaftspolitik – primär im Sinne des Vorranges einzelstaatlicher Verantwortung. Das kann keine globale, noch nicht einmal eine europäische Zentralmacht bewirken. Die politische, rechtliche und ökonomische Konkretisierung sozialstaatlicher Prinzipien der Verfassung ist Voraussetzung dafür,

dass der Umfang der aus der saturierten Gesellschaft Exkludierten nicht ständig wächst. Denn damit wächst das Potential gesellschaftlicher Hoffnungslosigkeit. Zentrale Aufgabe einer sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit anstrebenden Politik ist eine Gesellschaftsstruktur, die sich den Zugriffen globalisierender Zwänge konstruktiv widersetzt und die das verfasste Sozialstaatsgebot in ihrem Einwirkungsbereich umsetzt und fortentwickelt. Partizipation, materiale Demokratie und soziale Gleichberechtigung sind in den Vordergrund zu stellen und voranzutreiben. Erst in einer derart entwickelten Gesellschaft kann sich Freiheit auch individuell entfalten.

Auch den Schutz *dieses* sozialstaatlich aufgerüsteten Gesellschaftsmodells müssen die oben angesprochenen Rechtsprinzipien gewähren. Sozialstaats-Prinzipien sind fundamental und brauchen keine politische Bestätigung. Es bedarf auch keiner Änderung der Handlungsmaßstäbe. Beides ist erkämpft, historisch bewährt und anthropologisch abgeleitet. Sie sind mithin sattelfest. Grundlegender Änderungen bedarf es gleichwohl, nämlich im Bereich der Politik. Aber wer wird das bewirken können? Das entscheiden jedenfalls nicht Wissenschaftler, Philosophen oder Literaten, schon gar nicht Politiker. Das entscheiden auch nicht die Kreuze der Wahlbürger in vier- oder fünfjährigen Intervallen. Über grundlegende gesellschaftliche Strukturen entscheiden wie eh und je diejenigen, die fest im Sattel der wiederum sie leitenden wohlgesinnten Herrschaftsstrukturen sitzen. *Slavoj Žižek* bezeichnet das als „die ‚abstrakte‘, gespenstische Logik des Kapitals, die bestimmt, was in der gesellschaftlichen Realität geschieht“ (Gewalt, 2011, S. 20). Eine erneute Aufklärung, wahrscheinlich nur im Zuge gesellschaftlicher Katastrophen, könnte hier Hoffnung bieten. Nach dem Preis dieser Katastrophen fragt man besser nicht.

C. Gesellschaftliche und staatliche Autonomie als Bedingung für Gerechtigkeit

Kein gesellschaftliches System, das sich von Gerechtigkeit leiten lässt, kann ohne Rücksichten auf seine geografischen Nachbarn bestehen. Das ist keine Frage abstrakter Prinzipien, sondern eine Frage von staatlicher Realpolitik und Vernunft – beides setzt Einsichten voraus, die ohne Akzeptanz historischer und politischer Realitäten und Erfahrungen nicht zu gewinnen sind.

Für die *Ukraine* ist die enge Verflechtung der ukrainischen und russischen Gesellschaften und Volkswirtschaften eine nicht zu leugnende historische und politische Realität. Das ist eine Realität, die unabhängig von der staatsrechtlichen Souveränität der *Ukraine* reale Wirkungen entfaltet.

Es war ein zentraler Fehler der *Europäischen Union*, diese Realität bei der Entstehung eines mit dem Westen auszuhandelnden Assoziierungsabkommens nicht umfassend berücksichtigt zu haben. Wenn ein großes Land zwei Macht- und Herrschaftsblöcke trennt, muss es seine trennenden und zugleich integrierenden Positionen bei seinen politischen Positionierungen berücksichtigen. Das folgt aus der Logik der Positionierung der um Dominanz agierenden ‚*global player*‘, wobei es sich – um den Preis seines Zerreibens – nicht der einen oder anderen Seite anschließen darf.

Leider sind in den letzten Jahren sowohl von der EU als auch von der *Ukraine* gewichtige Unterlassungen zu beobachten. Man hat auf der Ebene politischer Handlungsakteure die Interessen und Rolle *Russlands* unterschätzt, und die *Ukraine* hat das Inte-

resse des Westens leider überschätzt. Der Westen fühlte sich durch das Ankoppelungsbegehren der *Ukraine* geschmeichelt, aber er fühlte sich nur so. Er wollte letztlich keine reale Ankoppelung – weder in die EU noch in die *Nato*. Die Freude der geschmeichelten EU hat die Realitäten aus dem Blick fallen lassen – das ist der zentrale Fehler der EU gewesen und muss in der zukünftigen Politik korrigiert werden.

Es nutzen gegen *Russland* und seiner Gesellschaft keine ökonomischen Sanktionen – das ist eine völlig verfehltete Politik aus dem Arsenal imperialer Zeiten. Die EU muss mit *Russland* und der *Ukraine* ins konkrete Gespräch über die Zukunftsfragen der drei Blöcke (*Russland/Ukraine/EU*) so schnell wie möglich gelangen, ohne dass die *Ukraine* dabei ihre Unabhängigkeit als neutraler Block zwischen den Blöcken verliert (vgl. hierzu P.-A. Albrecht in: P.-A. Albrecht V. Komarov/ G. Moschak/ V. Navrotskyy, UKRAINE'S OWN PATH, Berlin, 10/2013, S. 26 ff.). Im Gegenteil. Im Rahmen des Abgleichs sozio-ökonomischer Interessen der drei Blöcke sind die Interessen zum gegenseitigen Nutzen abzugleichen und zu garantieren. Das schließt auch die demokratische Einbeziehung jener Bevölkerungsteile ein, die in unmittelbaren Grenzregionen leben: Nennt man das nun die staatliche Organisation von Dezentralisierung oder Föderalisierung.

Da die EU Waffengänge prinzipiell ausschließt, was ohne Frage richtig ist, ist der Weg gemeinsamen Verhandeln (d.h. gegenseitigen Nachgebens, Unterstützens und Gewinnens auf allen drei Seiten) ohne Alternative. Und es ist der einzig richtige und zielführende Weg für ein Europa der *rechtlich gesicherten, sozial garantierten und gesellschaftlich akzeptierten Gerechtigkeit*.

Die Zivilgesellschaften der beteiligten Regionen wissen das, denn sie sind die unmittelbar Betroffenen. Es muss vom klügeren Politikverständnis einer europäischen Vernunft nur umgesetzt werden. Doch wo findet man diese politische Potenz? Sie ist schmal gestreut. Zum Beispiel findet man sie bei *Jean-Pierre Chevènement*, dem *Bildungs-, Verteidigungs- und Innenminister* in verschiedenen französischen *Regierungen*:

„Es wird Zeit, dass sich ein ‚europäisches Europa‘ zu Wort meldet. Das könnte zunächst die USA davon zu überzeugen versuchen, dass ihr wahres Interesse nicht darin besteht, Russland aus dem ‚Westen‘ zu vertreiben, sondern gemeinsam mit Russland neue Spielregeln festzulegen, die für alle Seiten akzeptabel sind. Nur so kann wieder ein Minimum an Vertrauen entstehen.“

(LE MONDE diplomatie/Juni 2015, S. 15).

Aus alldem wird deutlich: Die Gesellschaft der *Ukraine* hat eine große Verantwortung für eine europäische Friedensordnung des universellen Rechts – basierend auf sozialer und gesellschaftlicher Gerechtigkeit.